

S a t z u n g **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat am 09. April 2001 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (Sächs. GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (Sächs.GVB. S. 367) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 3 Stunden	25,00 DM
ab dem 01.01.2002	15,00 EUR,

von mehr als 3 bis 6 Stunden	50,00 DM
ab dem 01.01.2002	25,00 EUR,

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 DM
ab dem 01.01.2002	35,00 EUR.

3. Wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 gezahlt, verliert § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen seine Gültigkeit.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die

Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in der Sitzung eingerechnet.

4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Stadträte / Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	50,00 DM
ab dem 01.01.2002	25,00 EUR.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Für die Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter eine Entschädigung nach § 1.
3. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.
4. Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält die Aufwandsentschädigung bei tatsächlichem Einsatz.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Dienstreisen sind nur Reisen, die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten der Stadtverwaltung als solche anerkannt und bestätigt sind.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. Januar 1997 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, am 10.04.2001

gez. Kirsten
Bürgermeister